

## **Häufig gestellte Fragen zum Thema Neuregelung der DVAsyl**

### **1. Wofür werden Gebühren erhoben?**

Gem. § 22 Abs. 1 DVAsyl werden Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und anderer gewährter Sachleistungen erhoben.

Die Benutzungsgebühr ist für die Inanspruchnahme von Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften zu entrichten. Sie enthält die dort genutzte Haushaltsenergie (Strom). Weiterhin sind auch die Auslagen für Verpflegung zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr und die Auslagen für Verpflegung stellen zusammen die Kosten im Sinne des § 22 Abs. 1 DVAsyl dar.

### **2. Früher waren Übergangwohnheime auch kostenpflichtig. Jetzt nicht mehr?**

Auch für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen werden wieder Gebühren erhoben. Im Rahmen der Änderungsverordnung zur DVAsyl (GVBl. 2019 S. 613) wurden auch die Gebührenregelungen der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) angepasst.

### **3. Wer ist zuständig für die Erhebung der Kosten?**

Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) der Regierung von Unterfranken ist für die Kostenerhebung zuständig.

### **4. Wer ist von der Gebührenerhebung betroffen?**

Kostenschuldner sind nach § 22 Abs. 2 DVAsyl grundsätzlich Personen, die nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind. Also anerkannte Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Asylunterkunft zu wohnen (sog. Fehlbeleger).

Personen, die unter das AsylbLG fallen, sind ausnahmsweise kostenpflichtig, wenn diese sich schon seit über 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten und über Einkommen / Vermögen verfügen. Soweit ein Leistungsberechtigter bereits vorher Einkommen oder Vermögen hat, muss er die Kosten der Unterkunft und sonstiger gewährter Sachleistungen nach § 7 AsylbLG erstatten.

Bewohner eines Übergangwohnheimes sind nach § 132 AVSG gebührenpflichtig.

## **5. Übernimmt hierfür jemand die Kosten?**

Bei anerkannten Flüchtlingen besteht ggf. ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das jeweils örtlich zuständige Jobcenter (bei arbeitsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB II-Leistungsberechtigten) bzw. Sozialamt (nicht arbeitsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB XII-Leistungsberechtigten). Eine solche Übernahme kann ggf. auch erfolgen, soweit bisher (mangels Bedürftigkeit) noch kein Anspruch gegenüber dem Jobcenter bzw. Sozialamt bestand. Dies ist der Fall, wenn durch die Kosten nun (erstmals) die Leistungsfähigkeit überfordert wird. Hierzu muss sich der eventuell Leistungsberechtigte noch im selben Monat an das Jobcenter bzw. das Sozialamt wenden, in dem er den Kostenbescheid erhalten hat. Sollte er dies nicht tun, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Bei Personen, die unter das AsylbLG fallen, besteht keine Möglichkeit der Kostenübernahme, weder durch das Jobcenter noch durch das Sozialamt. Eine Leistungsüberforderung sollte nicht eintreten, da grundsätzlich nicht das gesamte Einkommen zur Berechnung der zu zahlenden Kosten berücksichtigt wird, sondern nur ein Teil davon (vgl. hierzu auch Nr. 8 – 10).

## **6. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Kosten nicht übernommen werden?**

Sollte dem anerkannten Flüchtling, der nach Prüfung des Jobcenters ausreichend Einkommen und Vermögen und daher keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten hat, oder dem Asylbewerber eine sofortige Zahlung nicht möglich sein, gibt es zwei Möglichkeiten: Es kann entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden. Hierzu muss sich der Betroffene direkt an die zGASSt wenden.

**7. Wird sichergestellt, dass SGB-Leistungsbezieher genügend Zeit haben, um sich an das Jobcenter wenden zu können?**

Die Kostenfestsetzungsbescheide ergehen nur bis zur Mitte des Monats. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen genügend Zeit haben, um sich im selben Monat an das Jobcenter zu wenden. Außerdem wird in dem Gebührenbescheid deutlich darauf hingewiesen, dass sich der Betroffene noch im gleichen Kalendermonat an das Jobcenter / Sozialamt wenden muss.

**8. Die zGASt hat früher für anerkannte Flüchtlinge den Kostenübernahmeantrag beim Jobcenter gestellt. Geschieht dies jetzt auch wieder?**

Ja, auch künftig stellt die zGASt im Rahmen einer Duldungsvollmacht für anerkannte Flüchtlinge den Antrag auf Kostenübernahme beim Jobcenter. Dennoch sollte sicherheitshalber auch der anerkannte Flüchtling rechtzeitig die Kostenübernahme beantragen.

**9. Im Jahr 2017 hat der Asylbewerber gearbeitet, danach aber nicht mehr. Muss er trotzdem Gebühren für 2017 zahlen, obwohl er nun kein Einkommen mehr hat?**

Ja, die Kostenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem der Asylbewerber Arbeit hatte.

**10. Hat der Asylbewerber in diesem Fall einen Anspruch auf Übernahme der Kosten beim Jobcenter oder Sozialamt?**

Nein. Die Kostenübernahme durch das Jobcenter oder Sozialamt bei Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, ist ausgeschlossen.

**11. Woher weiß die zGASt, wie hoch das Einkommen des Asylbewerbers ist oder war?**

Asylbewerber benötigen eine Arbeitserlaubnis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Diese Erlaubnis wird grundsätzlich von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt, diese meldet die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an die zGASt. Die Kreis-

verwaltungsbehörde und die zGASSt informieren den Betroffenen darüber, dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und sonstigen gewährten Sachleistungen anfallen. Sodann wird der Betroffene aufgefordert, den Arbeitsvertrag bzw. den Lohnnachweis an die zGASSt zu übermitteln. Soweit der Kostenschuldner diese Unterlagen bereits in der Vergangenheit an die zGASSt übermittelt hat, besteht für die rückwirkende Gebührenerhebung kein weiterer Bedarf an einer erneuten Übersendung.

**12. Der Asylbewerber hat der zGASSt trotz Aufforderung keine Gehaltsnachweise vorgelegt. Was passiert in diesen Fällen?**

Sind das tatsächlich erzielte Einkommen und z.B. zu berücksichtigende Freibeträge aufgrund fehlender Lohnnachweise nicht bekannt, wird ein Einkommen zur Berechnung der Kosten angenommen, welches den höchst möglichen Gebührensatz zur Folge hat. Die Vorlage von Gehaltsnachweisen kann also zur Senkung der Kosten für den Betroffenen führen.

**13. Wie wird die Höhe der neuen vollen Benutzungsgebühr festgelegt?**

Die volle monatliche Benutzungsgebühr wird jährlich neu berechnet. Dazu werden die Kosten des Vorjahres für die Anschlussunterbringung ermittelt und durch die Gesamtkapazitäten geteilt. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die volle Benutzungsgebühr dar.

**14. Wo finde ich die volle Benutzungsgebühr?**

Die Höhe der Gebühren für die Jahre 2015 bis 2019 wurde im bayerischen Ministerialblatt (BayMBI.) 2019 Nr. 443 vom 30.10.2019 veröffentlicht. Künftig wird die volle Benutzungsgebühr im BayMBI. jährlich zum 1. Juli eines Jahres bekanntgegeben, die dann von Juli des laufenden bis Juni des Folgejahres gilt.

**15. Muss ich die bekanntgegebene volle Benutzungsgebühr bezahlen?**

Nein, die volle Benutzungsgebühr dient der Berechnung der individuell festzusetzenden Gebühr. Auf die volle Benutzungsgebühr werden Abschläge vorgenom-

men. Diese Abschläge betragen mindestens 40 % bis maximal 85 % der vollen Benutzungsgebühr.

**16. Welche Abschläge gibt es bei der Benutzungsgebühr?**

Es wird immer ein pauschaler Sozialabschlag vorgenommen. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der Rolle der Person in einem ggf. vorhandenen Haushaltsverband.

Bei der Höhe des Abschlags wird auch die bewohnte Zimmerkategorie berücksichtigt. So wird für einen Platz in einem Mehrbettzimmer ein weiterer Abschlag vorgenommen. Die einzelnen Abschlagshöhen können dem § 23 Abs. 2 DVAsyl entnommen werden.

<b>Zimmerkategorie</b>	<b>abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer</b>	<b>Mehrbettzimmer bis 4-Bettzimmer</b>	<b>Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte</b>
alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen	40 %	67 %	75 %
Haushaltsangehörige	60 %	80 %	85 %

**17. Was ist ein Haushaltsverband?**

Ein Haushaltsverband besteht aus einem Haushaltsvorstand und den Haushaltsangehörigen. Haushaltsvorstand kann beispielsweise die Mutter oder der Vater sein. Alle weiteren Familienmitglieder werden als Haushaltsangehörige bezeichnet. Der Haushaltsverband ist aber nicht nur starr auf Konstellationen wie Mutter, Vater, Kind gerichtet, sondern deckt auch weitere Konstellationen von Personen ab, die zusammen leben, wie Onkel und Nefte.

**18. Zahlen die Haushaltsangehörigen das gleiche wie der Haushaltsvorstand?**

Nein, die Haushaltsangehörigen erhalten höhere Abschläge, dies soll vor allem größere Familie vor einer Leistungsüberforderung schützen. Alleinstehende Personen oder Personen, die einem Haushaltsverband vorstehen, erhalten einen Abschlag in Höhe von 40 % auf die volle Benutzungsgebühr. Haushaltsangehörige erhalten einen Abschlag in Höhe von 60 %.

**19. Welche Zimmerkategorien gibt es?**

Die DVAsyl unterscheidet zwischen abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Einbettzimmern, Mehrbettzimmern bis 4-Betten und Mehrbettzimmer ab 5-Betten.

**20. Am Anfang des Monats hat der Gebührenpflichtige in einem 5-Bett-Zimmer gewohnt, die letzten zwei Tage des Monats hingegen in einer abgeschlossenen Wohneinheit. Welche Zimmerkategorie wird für diesen Monat angewandt?**

Abgerechnet wird immer nur die zu Beginn des Monats bewohnte Zimmerkategorie. Erst ab dem nächsten Monat wird die neue Zimmerkategorie berücksichtigt.

**21. Was ist mit der Haushaltsenergie und den Heizkosten?**

Beide Positionen sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Eine separate Berechnung erfolgt nicht mehr.

**22. Was hat sich bei den Verpflegungskosten geändert?**

Auslagen für Verpflegung werden nur bei Vollverpflegung erhoben – gibt es als Sachleistung zum Beispiel nur ein Frühstück, werden keine Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Die Auslagen der Verpflegung richten sich nunmehr nach dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. Da diese Kosten hoch sein können, sieht die DVAsyl eine Deckelung vor, vor allem um eine Leistungsüberforderung zu vermeiden. Die Auslagen der Verpflegung werden auf

die Regelbedarfssätze des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) gedeckelt, soweit die tatsächlichen Auslagen höher sind.

**23. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die bis zum 31. August 2016 erlassen wurden?**

Bescheide, die bis zum 31. August 2016 erlassen wurden, basieren auf der Gebührenregelung der DVAsyl in der geltenden Fassung von 2004 (diese wurde nicht für unwirksam erklärt). Daher werden noch nicht bezahlte Bescheide wieder vollstreckt. Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben bestehen.

**24. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die ab dem 01. September 2016 erlassen wurden?**

Bescheide, die nach dem 1. September 2016 erlassen wurden, basieren auf der Gebührenregelung der DVAsyl in der Fassung von 2016, die mit Beschluss des BayVGHS vom 16. Mai 2018 für unwirksam erklärt wurde. Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben bestehen. Bestandskräftige, noch nicht bezahlte Bescheide werden aufgehoben und nach der neuen Rechtsgrundlage verbeschieden.

**25. Was passiert mit noch nicht bestandskräftigen Bescheiden?**

Noch nicht bestandskräftige Bescheide (wg. Widerspruch oder Klageverfahren) werden aufgehoben und auf Grundlage der neuen DVAsyl verbeschieden.

**26. Was ist mit Altfällen, die noch gar nicht verbeschieden wurden?**

Altfälle werden auf Grundlage der neuen Gebührenregelung verbeschieden. Hierbei kann es sich um Fälle handeln, die bis zurück ins Jahr 2015 reichen und nun erstmalig verbeschieden werden.

**27. Bin ich schlechter gestellt, weil ich nicht auf Grundlage der alten Gebührenregelung verbeschieden wurde?**

Nein. Die DVAsyl sieht eine Deckelung für den Haushaltsverband vor, die eine Verschlechterung nach neuer Rechtsgrundlage verhindert. Dabei wird der gesamte Haushaltsverband nach neuer und alter Rechtsgrundlage berechnet und verglichen. Sollte die alte Rechtsgrundlage für den Haushaltsverband günstiger gewesen sein, so wird der Gesamtbetrag auf diesen gedeckelt. Eine Verschlechterung wird dadurch verhindert.

**28. Ergeht ein Bescheid für das gesamte Jahr?**

Nein, die Abrechnung erfolgt monatsweise. Bei längeren Zeiträumen, die verbeschieden werden müssen, kann es deshalb dazu kommen, dass der Betroffene in einem Monat gleich mehrere Bescheide erhält.

**29. An wen kann ich mich bei Fragen zum Bescheid wenden?**

An die zentrale Gebührenabrechnungsstelle, diese ist unter der Telefon-Hotline 0800-5099888 zu erreichen. Bei weiteren Rückfragen kann man sich auch an den zuständigen Sachbearbeiter wenden, die Kontaktdaten sind dem Bescheid zu entnehmen.